Aktenzeichen:
5 C 359/10

Verkündet am
25.07.2011

Löwenbrück, JAng.
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mannheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem **Rechtsstreit**

wegen Schadensersatz

hat das **Amtsgericht Mannheim**
durch die Richterin am Amtsgericht **Koester-Buhl**
im schriftlichen Verfahren aufgrund des Sach- und Streitstandes vom 15.07.2011

für **Recht** erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 905,14 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.07.2006 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, sofern nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Beklagte war bis Mai 2008 steuerlicher Berater der Klägerin. In dieser Eigenschaft hat er die Gewerbesteuererklärungen für 1997 bis 2007 angefertigt.

Die Klägerin verfügt seit 1996 über ein gewerbliches Grundstück in 04860 Torgau, Repitzer Weg 1. Mit Bescheid vom 16.10.1998 (Anlage K 1) hat das Finanzamt Eilenburg den Einheitswert dieses Grundstücks auf 01.01.1997 mit 669.800,- DM festgesetzt.

Der Beklagte hat die Summe des Unternehmensgewinns in der gesamten von ihm beratenen Zeit nicht um den Einheitswert des genannten Betriebsgrundstücks gekürzt. Allein, wenn die Kürzung im Jahr 1997 vorgenommen worden wäre, hätte dies den Gewerbeertrag für 2005 auf 143.990,- € verringert, was wiederum eine Verringerung des Gewerbesteuermeßbetrages auf 7.179,50 € und eine Verringerung der Gewerbesteuer auf 31.622,43 € zur Folge gehabt hätte. Im Vergleich zur tatsächlich erhobenen Gewerbesteuer ergibt sich somit eine Differenz von 905,14 €.

Die Gewerbesteuererklärung für das Jahr 2005 hätte spätestens am 31.05.2006 beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von ca. einem Monat wäre der Gewerbesteuerbescheid spätestens am 30.06.2006 ergangen. Ab diesem Zeitpunkt wäre die Kürzung für die Klägerin erfolgt. Den Differenzbetrag hätte sie zinsbringend verwenden können.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 905,14 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank gemäß § 247 BGB seit 01.07.2006 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

> Klageabweisung.

Er trägt vor, er sei nicht berechtigt gewesen, den Gewinn des Unternehmens gemäß § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz um 1,2 % des Einheitswertes des obengenannten Betriebsgrundstückes zu kürzen, denn es sei kein Einheitswert bekannt gewesen. Nach § 133 Abs. 1 Nr. 2 Bewertungsgesetz müßte die Bewertung für die neuen Bundesländer dergestalt erfolgen, daß der Einheitswert vom 01.01.1935 angesetzt wird. Dieser sei mit 400 % zu berücksichtigen. Ein solcher Einheitswert zum 01.01.1935 liege jedoch nicht vor.

Darüber hinaus ist er der Meinung, die Klägerin hätte ihm das Recht zur Nachbesserung geben müssen.

Außerdem seien die Ansprüche verjährt. Er erhebt den Einwand der Verjährung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des streitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Beklagte ist nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1, Abs. 2 BGB verpflichtet, den im Tenor genannten Betrag als Schadensersatz an die Klägerin zu leisten.

1. Der Beklagte ist seiner Pflicht, als Steuerberater eine möglichst große Steuerersparnis zu erreichen, nicht nachgekommen, indem er entgegen § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz bei der Gewinnermittlung keinen Abzug in Höhe von 1,2 % des Einheitswertes des genannten Betriebsgrundstückes vorgenommen hat.

   a) Nach § 9 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz ist der Einheitswert maßgeblich, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Erhebungszeitpunkt lautet. Seit dem 16.10. 1998 lag für das streitgegenständliche Grundstück ein Einheitswertbescheid zum 01.01.1997 vor. Diesen hätte der Beklagte gegebenenfalls für vorangegangene Erklärungen - auch nachträglich - berücksichtigen müssen.
   Zwar kann der Kürzungsbetrag grundsätzlich auch im Wege einer Schätzung ermittelt werden, ohne daß es einer Einheitswertfeststellung bedarf (vgl. FG Berlin, Beschluß vom 25.06.1998, 2 B 2174/98). Doch gilt dies nur für den Fall, daß keine anderen Erkenntnisse vorliegen (vgl. FG Berlin, Urteil vom 31.08.2005, 2 K 2295/02). Im streitgegenständlichen Verfahren gibt es jedoch einen Einheitswertbescheid.
   Eine Anwendung von § 133 BewG kommt nicht nur deshalb nicht in Betracht, weil - -wie der Beklagte ausführt - ein Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, sondern unter anderem deshalb, weil ein aktueller Einheitswert auf 01.01.1997 festgesetzt wurde.

   b) Dadurch, daß der Beklagte die Kürzung des Gewinns im Jahr 1997 nicht vorgenommen hat, war bis zum Jahr 2004 der Verlust jeweils um 4.110,- € geringer. Im Jahr 2005 war der Gewinn um diesen Betrag erhöht. Bei Berücksichtigung der Kürzung wäre der Gewerbesteuermeßbetrag für das gesamte Unternehmen im Jahr 2005 auf 7.179,50 € verringert gewesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Hebesätze an den unterschiedlichen Standorten wäre die Gewerbesteuer auf 31.622,43 € zu verringern gewesen. Die Differenz zur tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer in Höhe von 905,14 € ist der durch die Nichtkürzung entstandene Schaden.

   c) Dieser Betrag hätte nach dem unstreitigen Vortrag der Klägerin spätestens ab 01.07.2006 zinsbringend angelegt werden können, wodurch sich der Schaden der Klägerin um den Zinsschaden erhöht.

2. Dem Beklagten stand auch kein Recht zur Nachbesserung zu. Beim Steuerberatungsvertrag handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstvertragscharakter, wobei Dienste höherer Art zu leisten sind. Die nach § 281 Abs. 1 BGB regelmäßig notwendige Fristsetzung zur Nachbesserung entfällt nach § 281 Abs. 2 BGB dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruches rechtfertigen. So liegt es hier. Nach Beendigung eines dauerhaften Steuerberatungsverhältnisses kann der Klägerin nicht zugemutet werden, vom ehemaligen Steuerberater Ergänzungsleistungen zu früheren Tätigkeiten entgegenzunehmen. Sie müßte hierzu Unterlagen, die inzwischen möglicherweise in anderen Händen sind, herausgeben und eine schon beendete Vertragsbeziehung wiederaufnehmen (vgl. BGH NJW RR 2006, 1490). Im übrigen wäre für die Gewerbesteuererklärung 2005 keine Nachbesserung mehr möglich gewesen, da der Schaden mit Bestandskraft des Bescheides schon eingetreten ist.

3. Die Ansprüche sind auch nicht verjährt. Die regelmäßige, dreijährige Verjährung beginnt nach § 195 BGB mit Entstehung des Anspruches und der Kenntnis. Vorliegend kann der Schadensersatzanspruch frühestens mit Eintritt der Festsetzungsverjährung beginnen. Kenntnis erhielt die Klägerin erstmals durch die Beratung ihrers neuen steuerlichen Beraters im Jahr 2008.

4. Die Kostenentscheidung erging nach § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nach § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Koester-Buhl
Richterin am Amtsgericht